

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/730/2012**

Datum: 15.02.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

Betrifft: Jahresabschlussbuchung

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	15.03.2012	Vorberatung
Hauptausschuss	22.03.2012	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die notwendige Jahresabschlussbuchung

- a) zur Bildung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen in Höhe von 284.765 EURO und
- b) der pauschalen Wertberichtigung in Höhe von 122.347,37 EURO

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2011		61.10	549400	0	284.765,00
2011		61.10	573100	0	122.347,37
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Die Mittel sind durch Mehreinnahmen im Sachkonto 401300 / USK 90000.00300 gedeckt.					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Umstellung auf die Doppik ist der Umfang der Jahresabschlussbuchungen wesentlich umfangreicher, als diese in der Kameralistik gewesen sind.

In der Kameralistik wurde nach der Eingabe von Haushaltsresten der Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben ermittelt und dieser der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Durch die Umstellung auf die Doppik ergeben sich zum Jahresabschluss Buchungen, die nicht sofort aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ersichtlich sind bzw. die noch einmal einer Prüfung zu unterziehen sind.

Hierbei handelt es sich um Vorgänge wie beispielsweise:

- erhaltene oder gewährte Zuwendungen (Klärung der Frage, ob diese zu aktivieren / passivieren oder als Ertrag oder Aufwand zu buchen sind)
- Abschreibungen (Klärung, ob es sich um ordentliche oder außerordentliche Abschreibungen handelt)
- Rückstellungsbuchungen (Zuführung, Inanspruchnahme, Auflösung)
- Wertberichtigungen,
- Rechnungsabgrenzungsbuchungen.

a) Rückstellungen sind Passivposten, mit denen zukünftige Ausgaben, die hinsichtlich des Fälligkeitstermins oder ihrer Höhe oder dem Grunde nach ungewiss sind, abgedeckt

werden sollen. Sie **sind** nach vernünftiger Beurteilung in angemessener Höhe zu bilden, wenn mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist.

§ 48 Abs. 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) sieht einen differenzierteren Katalog der Rückstellungen vor:

Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:

1. die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen,
2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern,
3. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
5. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
6. die Sanierung von Altlasten,
7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen,
8. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren sowie
9. sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Die dort genannten Rückstellungen sind **zwingend** zu bilden.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, soweit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis-, Amts- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist.

Soweit die Gemeinde beispielsweise aus Nachveranlagungen von Steuerpflichtigen überdurchschnittliche Einnahmen realisiert, ist die Höhe der Rückstellung für zu erwartende Mehrausgaben bei Umlageverpflichtungen wie folgt zu ermitteln:

Von der Höhe der Steuermehreinnahmen ist eine prozentuale Rückstellung in Höhe des aktuellen Hebesatzes der Kreis- bzw. Amtsumlage zu bilden.

Die Steuereinnahmen aus 2011 für Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Umsatzsteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage dienen der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl als Grundlage für die Kreisumlage 2013.

Im aktuellen Haushaltsplan 2012 wurde für den Finanzplanzeitraum 2013 für die Planung der Kreisumlage von einer um ca. 650 T€ geringeren Steuerkraft ausgegangen. Die jetzt ermittelte Steuerkraft fällt durch Mehreinnahmen bei Steuern entsprechend höher aus. Sie kann sich bei Veränderung der durchschnittlichen Hebesätze im Land Brandenburg für die einzelnen Steuerarten noch geringfügig ändern.

Eine Erhöhung der Steuerkraft um 650 T€ bewirkt bei einer Kreisumlage in Höhe von 43,81% eine um 284.765 EURO höhere Kreisumlage, als bisher geplant.

In dieser Höhe ist die Rückstellung zu bilden.

b) Ist die Erfüllung von offenen Forderungen zweifelhaft, so **sind** auf der Grundlage des § 51 (5) KomHKV entsprechende Abschreibungen auf Forderungen zu buchen. Die Buchung erfolgt als Aufwand in der Ergebnisrechnung. In der Bilanz bleibt jedoch der Gesamtbetrag der Forderungen unverändert. Die Wertberichtigung wird unterhalb des Gesamtbetrages der Forderungen gesondert im Minusbetrag ausgewiesen. Werden in späteren Jahren die wertberichtigten Forderungen wieder eingebracht, sind sie als periodenfremder Ertrag in der Ergebnisrechnung zu buchen.

Die Höhe der Wertberichtigung ist im Bewertungshandbuch geregelt:

Zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos ist folgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

Forderungen älter als 1 Jahr = 20 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 2 Jahre = 40 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 3 Jahre = 60 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 4 Jahre = 80 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 5 Jahre = 100 % Pauschalwertberichtigung

Damit wird zugleich der Abzinsung Rechnung getragen.

Die Wertberichtigung für 2011 errechnet sich wie folgt:

Offene Forderungen aus dem Jahr	Höhe der offenen Forderungen (€)	Prozentsatz der Abschreibung	Höhe der Wertberichtigung (€)
2010	161.012,71	20%	32.202,34
2009	175.665,31	40%	70.262,12
2008	36.783,67	60%	22.070,20
2007	12.624,70	80%	10.099,76
2006 und älter	483.867,76	100%	483.867,76
Zwischensumme			618.502,18
abzüglich Anfangsbestand in Eröffnungsbilanz			496.154,81
zu buchen:			122.347,37

In künftigen Haushaltsjahren werden im Produktbereich „Allgemeinen Finanzwirtschaft“ diese Ausgaben geplant, damit kein zusätzlicher Beratungsaufwand entsteht.